

# RS Vwgh 1996/3/20 96/03/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 lit a Z10a;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall wurde der Tatort von der Behörde erster Instanz in bezug auf eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit a Z 10a StVO mit "Ort X, Y-Straße, ca 50 m der Kreuzung mit der Z-Straße, in Richtung Süden" umschrieben. Der UVS präzisierte den Spruch des Straferkenntnisses "Dahingehend., als sich der Tatort in Ort X, Y-Straße, ca 50 m VOR der Kreuzung mit der Z-Straße, Fahrtrichtung Süden, befindet". Eine derartige Umschreibung des Tatortes, die zwar sprachlich unvollständig ist, aber dennoch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringt, daß die dem Besch angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung im engeren Nahebereich der angeführten Kreuzung stattgefunden hat, entspricht bei der vorliegenden Übertretung, welche nur während der Fahrt begangen werden kann, sodaß als Tatort nicht ein bestimmter Punkt, sondern nur eine bestimmte (Fahrstrecke) Strecke in Betracht kommt, durchaus den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG (Hinweis E 27.4.1988, 87/03/0149) und damit auch den an eine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG zu stellenden Anforderungen bezüglich der Konkretisierung des Tatortes. Da die vom UVS vorgenommene "Präzisierung" des Tatortes nicht über die in der nach dem Beschwerdevorbringen rechtzeitig erfolgten Verfolgungshandlung gezogenen Grenzen hinausgeht, stand ihr kein rechtliches Hindernis entgegen (Hinweis E 11.10.1995, 95/03/0201).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996030040.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>